

# § 75 NÖ FG 2015 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

NÖ FG 2015 - NÖ Feuerwehrgesetz 2015

© Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter werden vom Landesfeuerwehrtag gewählt.
- (2) Das passive Wahlrecht haben der amtierende Landesfeuerwehrkommandant, der amtierende Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Bezirksfeuerwehrkommandanten.
- (3) § 72 Abs. 3 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 05.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)